

nach Entleerung zu falten, zu bündeln und trocken zu lagern, damit die Abholung von seiten des Großhandelsorgans reibungslos erfolgen kann.

§ 9

(1) Die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates verpflichten ihre unterstellten WB innerhalb von 2 Monaten nach Verkündung dieser Anordnung zur Ausarbeitung von Nomenklaturen entsprechend dem Produktionsprinzip. Es sind die Erzeugnisse festzulegen, für die eine Wiederverwendung von Versandschachteln auf Grund von Bestätigungen der Hygieneinspektion und sonstiger Bestimmungen entfallen muß.

(2) Für die Rückführung von speziellen Verkaufsverpackungen hat die zuständige Industrieabteilung mit dem handelsleitenden Organ Sonderregelungen zu treffen.

(3) Die verantwortlichen Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die Nomenklaturen einschließlich der Festlegungen allen Industriebetrieben und dem zuständigen handelsleitenden Organ zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Soweit die wiederverwendungsfähigen Versandschachteln — gemäß § 9 — nicht an die Lieferbetriebe zurückzuschicken sind, haben die Großhandelsorgane die Versandschachteln anderen in der Nähe gelegenen Betrieben zur Wiederverwendung anzubieten. Bestehen durch die Großhandelsorgane keine Absatzmöglichkeiten, ist der Wirtschaftsrat des zuständigen Bezirkes, Abteilung Materialtechnische Versorgung, als Fondsträger verpflichtet, die Wiederverwendung zu sichern. Ergeben sich im Bezirk keine Absatzmöglichkeiten, sind die wiederverwendungsfähigen Versandschachteln unter Angabe der Stückzahl und der Abmessung der WB Verpackungsmittel, Leipzig, zur Weiterverteilung zu melden. Die WB hat innerhalb von 14 Tagen einen Betrieb für die Wiederverwendung zu benennen oder die Versandschachteln bei fehlender Wiederverwendungsmöglichkeit für die Ablieferung an den Altstoffhandel freizugeben. Die WB Verpackungsmittel kann festlegen, daß eine Meldepflicht nur bei Erreichung von bestimmten Mindestmengen besteht. Sie ist ferner berechtigt, Termine für die Abgabe der Meldungen festzulegen.

§ H

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verfügung vom 8. Dezember 1960 über die Rückführung wiederverwendungsfähiger Kartonagen und Wellpappen-Kartonagen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 1/61);
2. Anweisung Nr. 24/64 vom 20. August 1964 über die Rückführung wiederverwendungsfähiger Versandschachteln (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 24/64 S. 102).

Berlin, den 8. Juli 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

I. V.: Treske
Stellvertreter
des Vorsitzenden

**Der Minister
für
Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Richter
Erster Stellvertreter
des Ministers
und Staatssekretär

Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Bergbausicherheit.

Vom 8. Juli 1965

Auf Grund des Abschnitts II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 803) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 der Arbeitsschutzanordnung 902 vom 22. Oktober 1952 — Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbaubetrieben — (GBI. 1953 S. 431) in der Fassung vom 19. Juli 1957 (GBI. I S. 454) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 8. Juli 1965

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Gibbels
Stellvertreter des Leiters

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Schwimmeister.

Vom 12. Juli 1965

§ 1

Die Anordnung vom 6. Juni 1956 über die Vergütung der Tätigkeit der Schwimmeister (GBI. II S. 220) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1965

**Staatliches Komitee
für Körperkultur und Sport**

Görlitz
Amtierender Vorsitzender

Anordnung Nr. 21* über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. — Änderungsanordnung —

Vom 1. Juli 1965

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anordnung Nr. 9 vom 21. Mai 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 380) im Kreis Wernigerode, Bezirk Magdeburg, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 Blankenburg, Blatt 4231, ausgewiesene, abgegrenzte und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärte Fläche wird nach Nordosten, Osten und Süden geändert (Erweiterung).

* Anordnung Nr. 20 (GBI. II Nr. 14 S. 10S)